

462 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1984, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1984), das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 395/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die §§ 143, 146, 161 und 184 b und durch die Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz geregelt.“

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Ernennungen auf Planstellen einer höheren Dienstklasse oder Dienststufe oder bei Lehrern eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsleiters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes oder Erziehungsleiters sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen. Außerhalb dieser Termine sind Ernennungen dieser Art nur zulässig, wenn wichtige dienstliche Gründe dies erfordern.“

3. Im § 8 Abs. 3 wird vor den Worten „vom Dienst suspendiert“ der Klammerausdruck „(vorläufig)“ eingefügt.

4. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Personalverzeichnis sind folgende Personaldaten anzuführen:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungsstichtag,
3. Dienstantrittstag,
4. Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten,
5. Tag der Wirksamkeit der Ernennung in die Besoldungs- oder Verwendungsgruppe (oder,

sofern dies in Betracht kommt, die Dienstklasse, Gehaltsgruppe, Dienststufe oder Dienstzulagengruppe), der der Beamte angehört,

6. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage,

7. Dienststelle des Beamten.

Z 7 ist auf jene Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht anzuwenden, durch deren Anführung im Personalverzeichnis militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.“

5. Dem § 13 wird angefügt:

„(3) Vor der Stellung des Antrages nach Abs. 2 ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.“

6. § 25 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. der Beamte bei sinnemäßiger Geltung des § 32 Abs. 2 die für diese Verwendung vorgeschriebenen Ernennungserfordernisse erfüllt und“

7. Im § 29 Abs. 2 wird vor dem Wort „Suspendierung“ der Klammerausdruck „(vorläufig)“ eingefügt.

8. Dem § 33 Abs. 7 wird angefügt:

„Wenn es der Beamte im Antrag auf Zulassung zur Dienstprüfung, im Falle des § 31 Abs. 6 im Antrag auf Zulassung zur Grundausbildung, verlangt hat, hat an die Stelle des Zeugnisses eine inhaltlich gleich gestaltete schriftliche Mitteilung an die Dienstbehörde des Beamten zu treten.“

9. Dem § 37 wird angefügt:

„(3) Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit widerspricht.“

10. Nach § 50 wird eingefügt:

„Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte

§ 50 a. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Wochendienstzeit darf — ausgenommen im Falle des § 50 e Abs. 2 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden. Für einen Beamten dürfen die Zeiträume dieser Herabsetzung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Beamten enden würde oder
3. der Beamte infolge der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 50 b. (1) Die Wochendienstzeit der Beamtin ist auf ihren Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der Beamtin angehört und für dessen Unterhalt überwiegend sie und (oder) ihr Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Wochendienstzeit wird mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Auf Antrag der Beamtin kann die Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit höchstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen

dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 50 a Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Beamtin hat den Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Die Zeiträume einer Herabsetzung der Wochendienstzeit nach Abs. 2 dürfen für die Beamtin insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen. Diese Zeiträume sind auf den im § 50 a Abs. 1 dritter Satz angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen.

(5) § 50 a Abs. 3 Z 3 ist anzuwenden.

§ 50 c. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Wochendienstzeit geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 50 d. (1) Lassen die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann ein Beamter, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

§ 50 e. (1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b verfügen, wenn

1. der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer der Herabsetzung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50 a oder nach § 50 b Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewährt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.“

462 der Beilagen

3

11. Im § 56 wird eingefügt:

„(4) Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit widerstreitet.“

12. Der bisherige § 56 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „Abs. 5“.

13. Im § 61 Abs. 2 wird die Zitierung „§§ 56 Abs. 3 und 4 und 57“ durch die Zitierung „§§ 56 Abs. 3 und 5 und 57“ ersetzt.

14. Die Überschrift zu § 78 und § 78 Abs. 1 und 2 lauten:

„Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden

§ 78. (1) Versieht der Beamte Schicht- oder Wechseldienst oder einen unregelmäßigen Dienst, so kann die Dienstbehörde, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 65 und 72 ausgedrückte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken.

(2) Die Stundenzahl (Abs. 1)

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist.“

15. § 80 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Z 3 des Mietrechtsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 520, darstellen würde,“

16. Im § 100 Abs. 3 wird vor dem Wort „Suspendierung“ der Klammersausdruck „(vorläufigen)“ eingefügt.

17. Im § 123 Abs. 3 wird vor dem Wort „Suspendierung“ der Klammersausdruck „(vorläufigen)“ eingefügt.

18. Im § 137 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 4 Abs. 6 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949“ durch die Zitierung „§ 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373“ ersetzt.

19. Im § 149 Abs. 5 wird die Zitierung „§ 4 Abs. 6 des Ärztegesetzes“ durch die Zitierung „§ 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984“ ersetzt.

20. § 154 Abs. 1 lautet:

„(1) § 4 Abs. 1 Z 1 und 4 ist auf ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden.“

21. § 154 Abs. 3 lautet:

„(3) Die §§ 13 bis 16 sind auf ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden.“

22. § 156 lautet:

„Dienstpflichten

§ 156. (1) Die §§ 43 bis 61 sind auf ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden. § 57 ist auch auf andere Hochschullehrer nicht anzuwenden.

(2) Durch die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b wird das vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgesetzte Ausmaß der Lehrverpflichtung des außerordentlichen Universitätsprofessors nicht berührt.“

23. Im § 157 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „Außerordentlicher Hochschulprofessor,“.

24. § 158 lautet:

„Urlaub

§ 158. Die §§ 64 bis 78 sind auf ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden.“

25. Dem § 161 wird angefügt:

„(4) Die im § 4 Abs. 1 Z 4 angeführte Bestimmung über das Höchstalter ist auf die Ernennung von Landeslehrern zu Übungsschullehrern des Bundes nicht anzuwenden.“

26. § 163 Abs. 1 lautet:

„(1) Schulfeste Stellen sind die Planstellen eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsleiters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters.“

27. Nach § 171 wird eingefügt:

„§ 171 a. (1) Die §§ 50 a bis 50 e sind auf Lehrer mit den Abweichungen anzuwenden, die sich aus den Abs. 2 bis 7 ergeben.

(2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet unbeschadet des § 50 e mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im § 50 a Abs. 1 zweiter Satz oder § 50 b Abs. 1 oder 2 festgelegte Frist abläuft; dies gilt jedoch nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 50 a oder 50 b anschließt.

(3) Zeiträume nach § 50 a Abs. 1 zweiter Satz bzw. § 50 b Abs. 2, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf den im § 50 a Abs. 1 dritter Satz bzw. den im § 50 b Abs. 4 erster Satz angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

4

462 der Beilagen

(4) Die Verpflichtung des Lehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch § 50 c und durch § 50 d Abs. 1 nicht berührt.

(5) Ein Freizeitausgleich nach § 50 d Abs. 2 kommt für Lehrer nicht in Betracht.

(6) Eine Anwendung des § 50 e Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

(7) Auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, und auf Klassenlehrer sind die §§ 50 a bis 50 e nicht anzuwenden.“

28. Nach § 183 wird eingefügt:

„Dienstzeit

§ 183 a. Die §§ 50 a bis 50 e sind auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.“

29. Im § 184 a zweiter Satz wird das Wort „Fernsprechbührenamtes“ durch das Wort „Fernmeldegebührenamtes“ ersetzt.

30. § 187 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. bei den Studien der Konservierung und Technologie (Restaurierung und Konservierung) durch die Erwerbung des Diploms der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunsthochschule,“

31. § 196 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, die aber die Planstelle eines Bundesbeamten anstreben, sind die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von mindestens drei Jahren leisten, soweit sie die für die Verwendungsgruppen D und C vorgesehene dienstliche Ausbildung anstreben.“

32. In der Anlage 1 Z 7.8 wird die Zitierung „§ 6 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981“ durch die Zitierung „§ 6 und § 8 Abs. 1 erster Halbsatz des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981“ ersetzt.

33. In der Anlage 1 Z 8.3 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Der Z 8.3 wird angefügt:

„h) Militärhundeführer und die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P 3.“

34. Anlage 1 Z 20 lautet:

„20. AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTSPROFESSOREN

Ernennungserfordernisse:

Für außerordentliche Universitätsprofessoren

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1,
- b) die Lehrbefugnis als Universitätsdozent und
- c) eine Tätigkeit durch mindestens drei Jahre, die den Beamten zur Ausübung einer Funktion im Sinne des § 31 Abs. 3 bis 6 des Universitäts-Organisationsgesetzes geeignet erscheinen läßt.“

35. Anlage 1 Z 21.2 lautet:

„21.2. Für künstlerische (künstlerisch-wissenschaftliche) Fächer, für die eine Ausbildung im Sinne der Z 21.1 nicht vorgesehen ist, der Nachweis einer gleichwertigen Eignung.“

36. Anlage 1 Z 23.3 lautet in der Spalte „Erfordernis“:

- „a) Die der vorgesehenen Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für
 - aa) Volksschulen oder Hauptschulen und eine
 - bb) weitere Lehrbefähigung für Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Berufsschulen oder Polytechnische Lehrgänge (diese jedoch nur für schulartspezifische Unterrichtsgegenstände) oder anstelle einer weiteren Lehrbefähigung Doktorat beziehungsweise Magistergrad der Pädagogik, der Psychologie oder der Soziologie,
- b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer Pflichtschule und
- c) einschlägige Publikationen.“

37. Anlage 1 Z 24.3 lautet in der Spalte „Verwendung“:

„24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien“

38. Anlage 1 Z 24.4 lautet in der Spalte „Erfordernis“:

- „a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,
- b) Lehrbefähigung für Volksschulen und
- c) sechsjährige Lehrpraxis.“

39. Anlage 1 Z 26.1 Abs. 2 lit. g lautet:

- „g) bei Lehrern für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten durch die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes gemäß Z 3.3 lit. a gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres

462 der Beilagen

5

zurückgelegten sechsjährigen Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.“

Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 395/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 65 a wird der Betrag „14 112 S“ durch den Betrag „14 775 S“ ersetzt.

2. Die Tabelle im § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	15 967	—	—
2	17 917	—	—
3	19 868	—	—
4	21 821	—	—
5	23 771	—	—
6	25 722	—	—
7	27 675	—	—
8	29 625	29 787	—
9	31 576	31 740	34 148
10	33 526	33 690	36 100
11	35 479	35 642	40 003
12	37 430	37 594	45 857
13	39 380	41 495	47 807
14	41 332	45 398	49 758
15	43 282	49 299	51 709
16	45 234	51 252	53 661

3. Im § 66 Abs. 2 letzter Satz wird in den Z 1 und 2 der Betrag „56 172 S“ jeweils durch den Betrag „58 812 S“ und in Z 3 der Betrag „62 513 S“ durch den Betrag „65 451 S“ ersetzt.

4. Im § 67 Abs. 1 wird der Betrag „2 810 S“ durch den Betrag „2 942 S“ ersetzt.

5. Im § 68 a Abs. 1 werden ersetzt:

- in Z 1 der Betrag „6 673 S“ durch den Betrag „6 987 S“,
- in Z 2 der Betrag „8 342 S“ durch den Betrag „8 734 S“,
- in Z 3 der Betrag „10 009 S“ durch den Betrag „10 479 S“,
- in Z 4 der Betrag „11 678 S“ durch den Betrag „12 227 S“ und
- in Z 5 der Betrag „13 347 S“ durch den Betrag „13 974 S“.

6. Im § 68 d Abs. 2 wird der Betrag „2 555 S“ durch den Betrag „2 675 S“ ersetzt.

7. § 72 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsmaßes ist jeweils der 1. Juli.“

Artikel III

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, wird wie folgt geändert:

1. Im § 40 wird eingefügt:

„(4) Der Landeslehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochenarbeitszeit widerspricht.“

2. Im § 40 erhalten die Abs. 4 und 5 die Bezeichnung „Abs. 5 und 6“.

3. Im § 42 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 40 Abs. 3 und 4“ durch die Zitierung „§ 40 Abs. 3 und 5“ ersetzt.

4. Nach § 44 wird eingefügt:

„Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

§ 44 a. (1) Die Lehrverpflichtung des Landeslehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Lehrverpflichtung darf — ausgenommen im Falle des § 44 e Abs. 2 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 44 e mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 1 festgelegte Frist abläuft; dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b anschließt.

(3) Für einen Landeslehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(4) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(5) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn

- sich der Landeslehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an

einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,

2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Landeslehrers enden würde oder
3. der Landeslehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 44 b. (1) Die Lehrverpflichtung der vollbeschäftigten Landeslehrerin ist auf ihren Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der Landeslehrerin angehört und für dessen Unterhalt überwiegend sie und (oder) ihr Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung wird mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Auf Antrag der Landeslehrerin kann die Dauer der Herabsetzung der Lehrverpflichtung höchstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 44 a Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Landeslehrerin hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Die Zeiträume einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 2 dürfen für die Landeslehrerin insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen. Diese Zeiträume sind auf den im § 44 a Abs. 3 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen.

(5) § 44 a Abs. 2, 3 zweiter und dritter Satz und 5 Z 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 44 c. (1) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Landeslehrer Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Landeslehrers, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(2) Für Landeslehrer, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b herabgesetzt worden ist, gelten

1. die im § 49 Abs. 1 erster Satz, § 51 Abs. 1 erster Satz, § 52 Abs. 1 und 2 und § 53 Abs. 1

angeführten Wochenstundenzahlen der Lehrverpflichtung und

2. die im § 49 Abs. 1 zweiter Satz, im § 51 Abs. 1 zweiter Satz und im § 52 Abs. 3 angeführten Wochenstundenzahlen der Gesamtminde rung der Lehrverpflichtung im halben Ausmaß.

§ 44 d. (1) Die halbe Lehrverpflichtung kann soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann der Landeslehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Lehrverpflichtung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Landeslehrer, dessen Lehrverpflichtung nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Verpflichtung des Landeslehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch § 44 c Abs. 1 und durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 44 e. (1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Landeslehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b verfügen, wenn

1. der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfü gten Dauer der Herabsetzung für den Landeslehrer eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 44 a oder nach § 44 b Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(3) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

§ 44 f. Auf Landeslehrer, die eine im § 55 Abs. 4 oder 5 angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, und auf Klassenlehrer sind die §§ 44 a bis 44 e nicht anzuwenden.“

5. Im § 47 wird die Zitierung „§§ 44, 45, 46 und 48 bis 53“ durch die Zitierung „§§ 44 bis 46 und 48 bis 53“ ersetzt.

6. § 115 Abs. 6 zweiter Satz entfällt.

7. Dem § 115 wird angefügt:

„(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Landeslehrer, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b herabgesetzt ist, nicht anzuwenden.“

Artikel IV

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 3 entfallen die Worte „, die Ausübung einer Nebenbeschäftigung“; dem § 25 Abs. 3 wird angefügt:

„Auf die Nebenbeschäftigung eines Landeslehrers ist § 56 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, anzuwenden.“

2. Nach § 31 wird eingefügt:

„Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

§ 31 a. (1) Die Lehrverpflichtung des Landeslehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Lehrverpflichtung darf — ausgenommen im Falle des § 31 e Abs. 2 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 31 e mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 1 festgelegte Frist abläuft; dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 31 a oder 31 b anschließt.

(3) Für einen Landeslehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(4) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(5) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Landeslehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des

55. Lebensjahres des Landeslehrers enden würde oder

3. der Landeslehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 31 b. (1) Die Lehrverpflichtung der vollbeschäftigten Landeslehrerin ist auf ihren Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der Landeslehrerin angehört und für dessen Unterhalt überwiegend sie und (oder) ihr Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung wird mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Auf Antrag der Landeslehrerin kann die Dauer der Herabsetzung der Lehrverpflichtung höchstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 44 a Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Landeslehrerin hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Die Zeiträume einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 2 dürfen für die Landeslehrerin insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen. Diese Zeiträume sind auf den im § 31 a Abs. 3 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen.

(5) § 31 a Abs. 2, 3 zweiter und dritter Satz und 5 Z 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 31 c. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Landeslehrer Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Landeslehrers, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 31 d. (1) Die halbe Lehrverpflichtung kann soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann der Landeslehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 31 a oder 31 b herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Lehrverpflichtung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Lan-

deslehrer, dessen Lehrverpflichtung nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Verpflichtung des Landeslehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch § 31 c und durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 31 e. (1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Landeslehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 31 a oder 31 b verfügen, wenn

1. der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer der Herabsetzung für den Landeslehrer eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 31 a oder nach § 31 b Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(3) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

§ 31 f. Auf Landeslehrer, die eine im § 38 angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, und auf Klassenlehrer sind die §§ 31 a bis 31 e nicht anzuwenden.“

3. Dem § 49 wird angefügt:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf Landeslehrer, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 31 a oder 31 b herabgesetzt ist, nicht anzuwenden.“

Artikel V

(1) Auf Beamtinnen, die am 1. Jänner 1985 die übrigen Voraussetzungen des § 50 b Abs. 1 oder 2 BDG 1979 erfüllen, sind die §§ 50 b bis 50 e BDG 1979 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 171 a BDG 1979) auch dann anzuwenden, wenn an diesem Tage seit der Geburt des Kindes mehr als ein Jahr vergangen ist.

(2) Abs. 1 ist nur dann anzuwenden, wenn die Beamtin bis spätestens 30. Juni 1985 einen diesbezüglichen Antrag stellt. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit wird in diesem Fall mit Ablauf des dem Monat der Antragstellung folgenden Kalendermonates wirksam.

Artikel VI

(1) Auf Landeslehrerinnen, die am 1. Jänner 1985 die übrigen Voraussetzungen des § 44 b Abs. 1 oder 2 LDG 1984 erfüllen, sind die §§ 44 b bis 44 f LDG 1984 auch dann anzuwenden, wenn an diesem Tage seit der Geburt des Kindes mehr als ein Jahr vergangen ist.

(2) Abs. 1 ist nur dann anzuwenden, wenn die Landeslehrerin bis spätestens 30. Juni 1985 einen diesbezüglichen Antrag stellt. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit wird in diesem Fall mit Ablauf des dem Monat der Antragstellung folgenden Kalendermonates wirksam.

Artikel VII

(1) Auf Landeslehrerinnen, die am 1. Jänner 1985 die übrigen Voraussetzungen des § 31 b Abs. 1 oder 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes erfüllen, sind die §§ 31 b bis 31 f des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes auch dann anzuwenden, wenn an diesem Tage seit der Geburt des Kindes mehr als ein Jahr vergangen ist.

(2) Abs. 1 ist nur dann anzuwenden, wenn die Landeslehrerin bis spätestens 30. Juni 1985 einen diesbezüglichen Antrag stellt. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit wird in diesem Fall mit Ablauf des dem Monat der Antragstellung folgenden Kalendermonates wirksam.

Artikel VIII

(1) Außerordentliche Hochschulprofessoren des Dienststandes gelten ab 1. Jänner 1985 als ordentliche Hochschulprofessoren.

(2) Ernennungen zum außerordentlichen Hochschulprofessor sind nach Ablauf des Jahres 1984 nicht mehr zulässig.

Artikel IX

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung der Art. I, II, V und VIII dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

(3) Hinsichtlich der Art. III und VI ist mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, hinsichtlich der Art. IV und VII ist mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 14 a Abs. 6 B-VG zustehenden Rechte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

462 der Beilagen

9

VORBLATT**Problem:**

- a) Für Beamte besteht auch dann keine Möglichkeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit, wenn eine solche Maßnahme aus sozialen Gründen gerechtfertigt wäre.
- b) Außerordentliche Hochschulprofessoren sind derzeit in den wesentlichsten dienstrechtlichen Bestimmungen ordentlichen Hochschulprofessoren gleichgestellt. Bereits seit Jahren wird an den Kunsthochschulen die Umwandlung von Planstellen für außerordentliche Hochschulprofessoren in Planstellen für ordentliche Hochschulprofessoren vorgenommen. Aus Anlaß bezugsrechtlicher Regulierungen soll nun dieses Sanierungsprogramm endgültig mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 abgeschlossen werden.

Ziel:

- a) Schaffung der Möglichkeit der befristeten Herabsetzung der Wochendienstzeit für Beamte aus sozialen Gründen.
- b) Außerordentliche Hochschulprofessoren des Dienststandes sollen dienstrechtlich vollkommen den ordentlichen Hochschulprofessoren angeglichen werden. Ab dem 1. Jänner 1985 sind Planstellen für außerordentliche Hochschulprofessoren nicht mehr vorzusehen.

Inhalt:

- a) Schaffung der Möglichkeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit des Beamten zur Pflege eines Kleinkindes oder zur Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger.
- b) Entfall aller für außerordentliche Hochschulprofessoren vorgesehenen Bestimmungen, da sie durch die Überleitung aller im Dienststand befindlichen außerordentlichen Hochschulprofessoren zu ordentlichen Hochschulprofessoren inhaltsleer werden. Gleichzeitig sind für die im Dienststand befindlichen übergeleiteten Hochschulprofessoren Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird, von einigen Einstufungsregelungen abgesehen, deren finanzielle Auswirkung im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 42. Gehaltsgesetz-Novelle mitberücksichtigt wird, keine Mehrkosten verursachen.

Erläuterungen

Durch den Entwurf soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf Antrag des Beamten zur Pflege eines Kleinkindes (nur für weibliche Beamte) oder zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger die Dienstzeit auf die Hälfte herabzusetzen. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Teilzeitbeschäftigung für Beamte war in letzter Zeit sowohl Gegenstand von Gesprächen innerhalb der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wie auch von Beratungen eines Unterausschusses des Verfassungsausschusses des Nationalrates. Die Bundesregierung hat sich daher um die Herstellung eines Einvernehmens mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes bemüht; nach eingehenden Verhandlungen konnte ein solches erreicht werden. Das Ergebnis dieser Gespräche mit den betroffenen Gewerkschaften liegt nunmehr vor. Ein entsprechender Gesetzesantrag wird daher mit der gegenständlichen Regierungsvorlage dem Parlament übermittelt.

Im bereits erwähnten Unterausschuß des Nationalrates war ursprünglich erwogen worden, das Verhandlungsergebnis im Wege eines Antrages gemäß § 27 GOG dem Plenum des Nationalrates zur Beschlußfassung vorzulegen. Dies hätte jedoch bedeutet, daß in ein und derselben Nationalratssitzung Rechtsvorschriften parallel durch zwei unterschiedliche Novellen geändert worden wären. Aus legislatischen Gründen kam man daher überein, das Verhandlungsergebnis zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst gemeinsam mit den übrigen anstehenden dienstrechtlichen Novellierungen zum Gegenstand einer Regierungsvorlage zu machen. Aus diesem Anlaß hat die ÖVP-Fraktion des genannten Unterausschusses des Nationalrates um Aufnahme der nachstehenden Formulierung in die Erläuterungen zur gegenständlichen Regierungsvorlage ersucht:

„Die Frage der Teilzeitbeschäftigung für pragmatisierte Bundesbedienstete beschäftigt aufgrund von Anträgen der ÖVP seit dem Jahre 1972 (Antrag 33/A d. Abg. Dr. Hubinek betr. die Regelung der Teilzeitbeschäftigung) das Parlament. Am 15. 6. 1983 brachte die ÖVP den Antrag 26/A d. Abg. Dr. Hubinek und Gen. betr. Einführung der

Teilzeitbeschäftigung für pragmatisierte Bundesbedienstete im Nationalrat ein. Der Verfassungsausschuß nahm die Verhandlungen über diesen Antrag am 1. 3. 1984 auf und setzte einen Unterausschuß ein. Dieser Unterausschuß befaßte sich in vier Sitzungen mit dieser Frage. Das Ergebnis der Verhandlungen in diesem Unterausschuß und der Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und dem Bundeskanzler als Dienstgebervertreter ist Teil dieser Regierungsvorlage.“

Der Entwurf sieht überdies die Überleitung der im Dienststand befindlichen außerordentlichen Hochschulprofessoren zu ordentlichen Hochschulprofessoren mit Wirksamkeit 1. Jänner 1985 vor. Damit soll die völlige dienstrechtliche Angleichung des außerordentlichen Hochschulprofessors, dessen bisherige dienstrechtliche Stellung in den meisten wesentlichen Elementen jener des ordentlichen Hochschulprofessors entsprach, vorgenommen werden. Damit wird das im Bereich der Kunsthochschulen seit Jahren vorgesehene Sanierungsprogramm endgültig abgeschlossen. Ab dem 1. Jänner 1985 sind daher gesonderte Bestimmungen für außerordentliche Hochschulprofessoren entbehrlich.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes verwiesen.

Zu Art. I Z 1:

Diese Bestimmung wird an die mit der BDG-Novelle BGBl. Nr. 659/1983 erfolgte Regelung der besonderen Ernennungserfordernisse für die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung im § 184 b angepaßt.

Zu Art. I Z 2:

Die hier angeführten Leitungsfunktionen werden um den Abteilungsleiter (an einem Pädagogischen Institut), der durch die BDG-Novelle BGBl. Nr. 659/1983 eingeführt wurde, ergänzt.

Zu Art. I Z 3:

Um der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen, wurde durch die

Novelle zum BDG 1979, BGBl. Nr. 137/1983, das Rechtsinstitut der Suspendierung durch Einführung der vorläufigen Suspendierung neu gefaßt. Die Einfügung des Klammerausdruckes „(vorläufig)“ vor den Worten „vom Dienst suspendiert“ stellt eine notwendige Anpassung an die oben erwähnten Novellen dar.

Zu Art. I Z 4:

Da der Inhalt des Personalverzeichnisses den daran interessierten Beamten aus dem Zuständigkeitsbereich der Dienstbehörde zugänglich zu machen ist, sind mit Rücksicht auf das Datenschutzgesetz alle Daten, die in das Verzeichnis aufgenommen werden sollen, gesetzlich zu umschreiben. Dem Bedarf entsprechend soll der bisherige § 9 Abs. 3 um die Fälle der Z 4 und 7 des Entwurfes erweitert werden.

Zu Art. I Z 5:

Der Aufschub des gesetzlichen Übertrittes in den Ruhestand bedarf eines Beschlusses der Bundesregierung. Die vorgesehene Ergänzung soll eine rechtzeitige Befassung des Bundeskanzlers vor der Einbringung in den Ministerrat gewährleisten.

Zu Art. I Z 6:

Die Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang setzt gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 die Erbringung der einschlägigen Ernennungserfordernisse (mit Ausnahme der betreffenden Grundausbildung) voraus. Schreiben die Ernennungserfordernisse die Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit vor, so kann die Dienstprüfung gemäß § 32 Abs. 2 schon im letzten Jahr dieser Dienstzeit abgelegt werden. Durch die Neuregelung soll auch eine Zulassung zum betreffenden Ausbildungslehrgang bereits so rechtzeitig ermöglicht werden, daß die Dienstprüfung, die im Anschluß an diesen Lehrgang stattfindet, bereits zu dem Termin abgelegt werden kann, der der Vorschrift des § 32 Abs. 2 entspricht.

Zu Art. I Z 7:

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 3 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 8:

Hier wird dem Beamten, der eine Dienstprüfung absolviert, die Möglichkeit eingeräumt, auf die Ausstellung eines (stempelpflichtigen) Prüfungszeugnisses zu verzichten.

Zu Art. I Z 9:

Durch das Erfordernis der Genehmigung einer Nebentätigkeit durch die oberste Dienstbehörde soll verhindert werden, daß der Beamte, dessen Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt wurde, eine Nebentätigkeit ausübt, die im Wider-

spruch zum Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit steht. Wenn zB die Wochendienstzeit einer Beamtin zur Pflege eines Kleinkindes herabgesetzt wurde, dann darf eine Nebentätigkeit dann nicht genehmigt werden, wenn sie die Pflege des Kindes beeinträchtigen würde.

Zu Art. I Z 10:

Zu § 50 a:

Die Wochendienstzeit des Beamten soll auf seinen Antrag zur notwendigen Pflege und Betreuung naher Angehöriger auf die Dauer eines Jahres oder mehrerer Jahre — insgesamt im Laufe des Dienstverhältnisses maximal auf vier Jahre — auf die Hälfte herabgesetzt werden können, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Durch diese besonderen Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 soll dokumentiert werden, daß das Beamtendienstverhältnis grundsätzlich ein Vollbeschäftigungsdienstverhältnis bleiben und die Herabsetzung der Wochendienstzeit lediglich einen befristeten Ausnahmefall darstellen soll.

Könnte der Beamte bei einer Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden, dann soll die Herabsetzung der Wochendienstzeit unzulässig sein. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn ein Beamter der Verwendungsgruppe B während der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus organisatorischen Gründen nur auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe C oder D verwendet werden könnte.

Zu § 50 b:

Die Wochendienstzeit der Beamtin soll auf ihren Antrag zur Kinderpflege auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Herabsetzung soll mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes beginnen — bis zu diesem Zeitpunkt besteht ohnehin die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Mutterschaftskarenzurlaubes — und mit Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes enden. Wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen, soll die Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zum Ablauf von vier oder fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden können; derartige Verlängerungen dürfen insgesamt im Laufe des Dienstverhältnisses zwei Jahre nicht übersteigen und sind auf den im § 50 a Abs. 1 letzter Satz angeführten Gesamtzeitraum von vier Jahren anzurechnen. Die Wochendienstzeit soll dann nicht herabgesetzt werden dürfen, wenn die Beamtin infolge einer Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer dienstrechtlichen

Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

Wegen des grundsätzlichen Anspruches der Beamtin ab einem gesetzlich fixierten Zeitpunkt muß sie den Antrag spätestens zwei Monate vor dem Wirksamkeitsbeginn der Herabsetzung der Wochendienstzeit stellen, damit eventuell erforderliche personelle Vorkehrungen getroffen werden können.

Zu § 50 c:

Bei der Festlegung der Dienstzeit des Beamten soll insbesondere auf die Gründe, die für die Herabsetzung der Wochendienstzeit ausschlaggebend waren, soweit Rücksicht genommen werden, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

Zu § 50 d:

Eine Überschreitung der halben Wochendienstzeit soll insoweit möglich sein, als sie notwendig ist, um

- a) bei besonderen Umständen, die eine genaue Einhaltung der Wochendienstzeit nicht zulassen, eine Unterschreitung dieser zu vermeiden, oder um
- b) einen Schaden zu vermeiden, allerdings nur, wenn kein anderer Bediensteter zur Verfügung steht, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist.

Zu § 50 e:

Zur Vermeidung unnötiger Härten soll auf Antrag des Beamten unter bestimmten Voraussetzungen die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit verfügt werden können. Hinsichtlich der vierjährigen Obergrenze für die Herabsetzung der Wochendienstzeit im Laufe des Dienstverhältnisses soll der nicht in Anspruch genommene Zeitraum gewahrt bleiben, wobei aber Bruchteile eines Jahres nur ungeteilt in Anspruch genommen werden können.

Zu Art. I Z 11:

Analog zu Art. I Z 9 soll auch eine Nebenbeschäftigung verhindert werden, deren Ausübung dem Grund für die Herabsetzung der Wochendienstzeit widerstreitet.

Zu Art. I Z 12 und 13:

Art. I Z 11 erfordert eine entsprechende Zitierungsanpassung.

Zu Art. I Z 14:

Bisher war die Möglichkeit der Umrechnung des in Tagen ausgedrückten Urlaubsausmaßes in Stunden nur auf Fälle des Schicht- oder Wechseldienstes beschränkt. Eine solche Umrechnung kann

aber auch in anderen Fällen eines unregelmäßigen Dienstes sinnvoll sein.

Für die Ermittlung der Stundenzahl war bisher nur in den Fällen eines verlängerten Dienstplanes eine besondere Regelung erforderlich; die Neuregelung berücksichtigt nun auch den Fall der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte.

Zu Art. I Z 15:

Diese Bestimmung berücksichtigt den Umstand, daß der Kündigungstatbestand des bisherigen § 19 Abs. 2 Z 3 des Mietgesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, durch den inhaltlich gleichen Kündigungstatbestand des § 30 Abs. 2 Z 3 des Mietrechtsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 520, abgelöst wurde.

Zu Art. I Z 16 und 17:

Auf die Ausführungen zu Art. I Z 3 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 18 und 19:

Die Zitierungsänderungen berücksichtigen die Wiederverlautbarung des Ärztegesetzes.

Zu Art. I Z 20 bis 24:

Die Bestimmungen des für die Hochschullehrer geltenden Abschnittes werden an die Überleitung des außerordentlichen Hochschulprofessors zum ordentlichen Hochschulprofessor angepaßt.

Der neue § 156 Abs. 2 berücksichtigt den Umstand, daß der Abschnitt des BDG 1979 über die Dienstpflichten der Beamten auf ordentliche Universitäts- und Hochschulprofessoren nicht anzuwenden ist. Damit kommen für sie auch die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nicht in Betracht.

Außerordentliche Universitätsprofessoren sind jedoch von diesen Bestimmungen nicht ausgenommen. Es soll sichergestellt werden, daß die unabhängig von der Wochendienstzeit im Bestelldekret festgelegte Lehrverpflichtung sich in ihrem Ausmaß auch bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit nicht ändert.

Zu Art. I Z 25:

Diese Bestimmung stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar, da auf Grund der besonderen Erfordernisse viele Landeslehrer erst nach Vollendung des 40. Lebensjahres als Übungsschullehrer berufen werden.

Zu Art. I Z 26:

Durch die Neuordnung der Pädagogischen Institute auf Grund der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist auch die Stellung eines Abteilungsleiters (an Pädagogischen Instituten) in den Katalog der schulfesten Stellen aufzunehmen.

Zu Art. I Z 27 und 28:

Die neue Regelung über die Herabsetzung der Wochendienstzeit ist auch auf die Lehrverpflichtung der Lehrer anzuwenden, doch erfordern die besonderen Umstände der Unterrichtsgestaltung und des Lehrverpflichtungsrechtes eine Reihe von abweichenden Bestimmungen.

So ist es zB aus pädagogischen Gründen erforderlich, daß die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nicht während des Schuljahres endet. Eine vorzeitige Rückkehr zur vollen Lehrverpflichtung soll jedoch dann möglich sein, wenn die Voraussetzungen des § 50 e erfüllt werden. In den letzten vier Monaten des Schuljahres (Mai bis August) ist jedoch eine vorzeitige Rückkehr zur vollen Lehrverpflichtung gesetzlich ausgeschlossen (§ 171 a Abs. 6).

Da der Beginn der Herabsetzung der Lehrverpflichtung vom Lebensalter des Kindes bzw. vom äußeren Anlaß des Pflegefalles abhängt, wird hingegen die Herabsetzung der Lehrverpflichtung fast nie mit Beginn des Schuljahres, sondern irgendwann während des Schuljahres eintreten. Die Dauer der Herabsetzung wird daher im Gegensatz etwa zum Verwaltungsbeamten nicht genau ein Jahr oder mehrere Jahre, sondern einen Zeitraum betragen, der darüber hinaus eine bestimmte Zahl von Monaten und Tagen umfaßt. Um dem Lehrer die Möglichkeit zu wahren, die gesetzlichen Höchstgrenzen der Herabsetzung auszuschöpfen, wird ihm daher im § 171 a Abs. 3 eine Überschreitungsmöglichkeit des Gesamtzeitraumes von zwei bzw. vier Jahren im Ausmaß von höchstens einem Jahr eingeräumt.

Klassenlehrer (zB an Volksschulen) und Lehrer in Leitungsfunktionen (zB Schulleiter, Abteilungsvorstände usw.) sind aus pädagogischen und organisatorischen Gründen von der Anwendung der Bestimmungen über die Herabsetzung der Lehrverpflichtung ausgeschlossen (§ 171 a Abs. 7). Gleiches gilt gemäß Art. I Z 28 auch für Beamte des Schulaufsichtsdienstes.

Zu Art. I Z 29:

Hier wird der Umbenennung des bisherigen Fernsprechgebührenamtes in „Fernmeldegebührenamt“ Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 30:

Für das Studium der Konservierung und Technologie sollen die Absolventen der Hochschule für angewandte Kunst den Absolventen der Akademie der bildenden Künste gleichgestellt werden.

Zu Art. I Z 31:

Mit dieser Neuregelung wird die Zulassung von Zeitsoldaten zu den Grundausbildungen für die für ihre weitere Verwendung in Betracht kommenden Verwendungsgruppen D und C ermöglicht.

Zu Art. I Z 32:

Hier wird klargestellt, daß sich die Einstufungsregelung der Z 7.8 der Anlage 1 auch auf die Kraftwagenlenker der Präsidenten des Nationalrates bzw. des Vorsitzenden des Bundesrates erstrecken soll.

Zu Art. I Z 33:

Das Verwendungsbild der (bisher in die Verwendungsgruppe D eingestuften) Militärhundeführer entspricht eher der Verwendungsgruppe P 3.

Zu Art. I Z 34:

Durch die Überleitung des außerordentlichen Hochschulprofessors zum ordentlichen Hochschulprofessor ist die Regelung besonderer Ernennungserfordernisse für außerordentliche Hochschulprofessoren entbehrlich geworden.

Zu Art. I Z 35:

Für die Tätigkeit von Hochschulassistenten in künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern wird nicht in jedem Fall eine einschlägige Hochschulausbildung in Betracht kommen; hier tritt an die Stelle der Hochschulausbildung der Nachweis einer entsprechenden künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Eignung.

Zu Art. I Z 36:

Auf Grund der seit der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen eigenständigen sechsemestrigen Ausbildung an der Pädagogischen Akademie zum Hauptschullehrer, Lehrer für Sonderschulen und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge ist die Ausbildung zum Volksschullehrer nicht mehr „Vorstadium“ für diese Lehrerausbildungen. Daher ist die Lehrbefähigung für Volksschulen nicht mehr Voraussetzung für den Erwerb eines Lehramtszeugnisses für Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge, sodaß die entsprechenden Ernennungserfordernisse für die Übungsschullehrer nicht mit der Realität übereinstimmen.

Für die Verwendung als Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 an Pädagogischen Akademien soll überdies zum Unterschied zu den bisher vorgesehenen Erfordernissen auch eine weitere Lehrbefähigung für Berufsschulen oder (an Stelle einer weiteren Lehrbefähigung) ein Doktorat, Magistergrad der Pädagogik, der Physiologie oder der Soziologie möglich sein.

Zu Art. I Z 37:

Um eine besoldungsmäßige Benachteiligung der Lehrer für rhythmisch-musikalische Erziehung zu vermeiden, werden diese Lehrer in der Anlage 1 Z 24.3 ebenfalls angeführt.

Zu Art. I Z 38:

Hier wird klargestellt, daß die Ernennungserfordernisse neben der Lehrbefähigung für Volksschulen die — dem Erwerb dieser Lehrbefähigung üblicherweise vorangehende — Ablegung einer Reifeprüfung an einer höheren Schule ebenfalls erfordern.

Zu Art. I Z 39:

Soweit sich diese Bestimmung bisher auf Lehrer für den fachpraktischen Unterricht bezog, wurde von ihr nicht Gebrauch gemacht. Eine Ernennung von Vertragslehrern wird erst nach Absolvierung einer zusätzlichen Ausbildung an der (Berufs)Pädagogischen Akademie — dann jedoch sofort in eine höhere Verwendungsgruppe — vorgenommen.

Zu Art. II Z 1 bis 6:

Diese Bestimmungen enthalten die zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbarten, für die Richter und Richteramtsanwärter ab 1. Jänner 1985 geltenden Bezugsansätze. Zur Bezugsregelung wird auf die Erläuterungen zum gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 42. Gehaltsgesetz-Novelle verwiesen.

Zu Art. II Z 7:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Verweis auf das BDG 1979 durch die Wiedergabe des Wortlautes der betreffenden Bestimmung ersetzt.

Zu Art. III:

Hier werden die im Art. I für den Bereich des BDG 1979 getroffenen Neuregelungen über die befristete Herabsetzung der Wochendienstzeit für Beamte zur Betreuung eines Kindes oder zur

Pflege naher Angehöriger auf die dem LDG 1984 unterstehenden Landeslehrer übertragen.

Zu Art. IV:

Hier werden die im Art. I für den Bereich des BDG 1979 getroffenen Neuregelungen über die befristete Herabsetzung der Wochendienstzeit für Beamte zur Betreuung eines Kindes oder zur Pflege naher Angehöriger auf die dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetz unterstehenden Landeslehrer übertragen.

Zu den Art. V bis VII:

Diese Artikel enthalten die bei der Einführung der befristeten Herabsetzung der Wochendienstzeit erforderlichen Übergangsbestimmungen für die Beamten und die Landeslehrer. Dadurch wird es Beamtinnen und Landeslehrerinnen ermöglicht, für die Betreuung eines Kindes die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte zu erlangen, auch wenn das Kind am Tage des Inkrafttretens dieser Neuregelung, also am 1. Jänner 1985, das erste Lebensjahr bereits überschritten hat.

Zu Art. VIII:

Auf die einleitenden Ausführungen über die Überleitung des außerordentlichen Hochschulprofessors zum ordentlichen Hochschulprofessor wird verwiesen.

Zu Art. IX:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzesentwurfes und enthält die Vollziehungsklausel.

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden nur jene Neuregelungen aufgenommen, denen ein bisheriger Text gegenübersteht.

Textgegenüberstellung

neu

Art. I Z 1:

§ 4. (2) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die §§ 143, 146, 161 und 184 b und durch die Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz geregelt.

Art. I Z 2:

§ 8. (1) Ernennungen auf Planstellen einer höheren Dienstklasse oder Dienststufe oder bei Lehrern eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsleiters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes oder Erziehungsleiters sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen. Außerhalb dieser Termine sind Ernennungen dieser Art nur zulässig, wenn wichtige dienstliche Gründe dies erfordern.

Art. 1 Z 3:

§ 8. (3) Die Ernennung des Beamten, der (vorläufig) vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, kann unter Offenhalten der Planstelle durch Bescheid vorbehalten werden. Wird die Suspendierung ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch, Schuldspruch ohne Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises oder eine Geldbuße, so kann innerhalb dreier Monate ab rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

Art. 1 Z 4:

§ 9. (3) Im Personalverzeichnis sind folgende Personaldaten anzuführen:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungstichtag,
3. Dienstantrittstag,
4. Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten,
5. Tag der Wirksamkeit der Ernennung in die Besoldungs- oder Verwendungsgruppe (oder, sofern dies in Betracht kommt, die Dienstklasse, Gehaltsgruppe, Dienststufe oder Dienstzulagengruppe), der der Beamte angehört,
6. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage,

alt

§ 4. (2) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die §§ 143, 146 und 161 und durch die Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz geregelt

§ 8. (1) Ernennungen auf Planstellen einer höheren Dienstklasse, Dienststufe oder bei Lehrern eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes oder Erziehungsleiters sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen. Außerhalb dieser Termine sind Ernennungen dieser Art nur zulässig, wenn wichtige dienstliche Gründe dies erfordern.

§ 8. (3) Die Ernennung des Beamten, der vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, kann unter Offenhalten der Planstelle durch Bescheid vorbehalten werden. Wird die Suspendierung ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch, Schuldspruch ohne Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises oder einer Geldbuße, so kann innerhalb dreier Monate ab rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

§ 9. (3) Im Personalverzeichnis sind folgende Personaldaten anzuführen:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungstichtag,
3. Dienstantrittstag,
4. Tag des Wirksamkeitsbeginnes der Ernennung in die Besoldungs- oder Verwendungsgruppe (oder, sofern dies in Betracht kommt, die Dienstklasse, Gehaltsgruppe oder Dienststufe), der der Beamte angehört,
5. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage.

neu

7. Dienststelle des Beamten.

Z 7 ist auf jene Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht anzuwenden, durch deren Anführung im Personalverzeichnis militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.

Art. I Z 5:

§ 13. (2) Die Bundesregierung kann auf Antrag des zuständigen Bundesministers den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls am Verbleiben des Beamten im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Kalenderjahr ausgesprochen werden. Ein Aufschub über den Ablauf des 70. Jahres nach dem Jahr der Geburt des Beamten ist nicht zulässig.

(3) Vor der Stellung des Antrages nach Abs. 2 ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.

Art. I Z 6:

§ 25. (2) Der Beamte kann von der für die Durchführung des Ausbildungslehrganges zuständigen Behörde auf Antrag zu einem Ausbildungslehrgang zugelassen werden, wenn

1. der erfolgreiche Abschluß der betreffenden Grundausbildung ein Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis für eine vom Beamten angestrebte Verwendung bildet,
2. der Beamte bei sinngemäßer Geltung des § 32 Abs. 2 die für diese Verwendung vorgeschriebenen Ernennungserfordernisse erfüllt und
3. die Dienstbehörde bestätigt, daß dem Beamten die hierfür allenfalls erforderliche Freistellung gewährt wird; die Dienstbehörde darf diese Bestätigung nur aus zwingenden Gründen verweigern.

Wenn es aus wichtigen dienstlichen Gründen erforderlich und eine zielführende Ausbildung sichergestellt ist, können durch Verordnung für bestimmte Ausbildungslehrgänge Ausnahmen vom Erfordernis der Z 2 festgelegt werden.

Art. I Z 7:

§ 29. (2) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht vom Tag der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung vom Dienst, der Außerdienststellung, eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

alt

§ 13. (2) Die Bundesregierung kann auf Antrag des zuständigen Bundesministers den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls am Verbleiben des Beamten im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Kalenderjahr ausgesprochen werden. Ein Aufschub über den Ablauf des 70. Jahres nach dem Jahr der Geburt des Beamten ist nicht zulässig.

§ 25. (2) Der Beamte kann von der für die Durchführung des Ausbildungslehrganges zuständigen Behörde auf Antrag zu einem Ausbildungslehrgang zugelassen werden, wenn

1. der erfolgreiche Abschluß der betreffenden Grundausbildung ein Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis für eine vom Beamten angestrebte Verwendung bildet,
2. der Beamte die sonstigen für diese Verwendung vorgeschriebenen Ernennungserfordernisse erfüllt und
3. die Dienstbehörde bestätigt, daß dem Beamten die hierfür allenfalls erforderliche Freistellung gewährt wird; die Dienstbehörde darf diese Bestätigung nur aus zwingenden Gründen verweigern.

Wenn es aus wichtigen dienstlichen Gründen erforderlich und eine zielführende Ausbildung sichergestellt ist, können durch Verordnung für bestimmte Ausbildungslehrgänge Ausnahmen vom Erfordernis der Z 2 festgelegt werden.

§ 29. (2) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht vom Tag der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung vom Dienst, der Außerdienststellung, eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

neu

Art. I Z 8:

§ 33. (7) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungssenat in nicht öffentlicher Beratung zu beschließen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Senatsmitglieder feststellt, daß der Beamte die erforderlichen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten besitzt. Stellt die Mehrheit der Senatsmitglieder darüber hinaus fest, daß der Prüfungserfolg in bestimmten Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte „mit Auszeichnung aus . . .“ anzufügen. Über die bestandene Prüfung ist dem Beamten ein Zeugnis auszustellen. Wenn es der Beamte im Antrag auf Zulassung zur Dienstprüfung, im Falle des § 31 Abs. 6 im Antrag auf Zulassung zur Grundausbildung, verlangt hat, hat an die Stelle des Zeugnisses eine inhaltlich gleich gestaltete schriftliche Mitteilung an die Dienstbehörde des Beamten zu treten.

Art. I Z 11 und 12:

§ 56. (4) Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit widerstreitet.

(5) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte jedenfalls zu melden.

Art. I Z 13:

§ 61. (2) Hat der Beamte des Ruhestandes sein 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die in den §§ 56 Abs. 3 und 5 und 57 genannten Pflichten.

Art. I Z 14:

Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden

§ 78. (1) Versieht der Beamte Schicht- oder Wechseldienst oder einen unregelmäßigen Dienst, so kann die Dienstbehörde, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 65 und 72 ausgedrückte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken.

alt

§ 33. (7) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungssenat in nicht öffentlicher Beratung zu beschließen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Senatsmitglieder feststellt, daß der Beamte die erforderlichen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten besitzt. Stellt die Mehrheit der Senatsmitglieder darüber hinaus fest, daß der Prüfungserfolg in bestimmten Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte „mit Auszeichnung aus . . .“ anzufügen. Über die bestandene Prüfung ist dem Beamten ein Zeugnis auszustellen.

§ 56. (4) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte jedenfalls zu melden.

§ 61. (2) Hat der Beamte des Ruhestandes sein 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die in den §§ 56 Abs. 3 und 4 und 57 genannten Pflichten.

Erholungsurlaub bei unregelmäßiger Dienstzeit

§ 78. (1) Versieht der Beamte Schicht- oder Wechseldienst, so kann die Dienstbehörde, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 65 und 72 genannte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken.

n e u

(2) Die Stundenzahl (Abs. 1)

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist.

Art. I Z 15:

§ 80. (5) Die Dienstbehörde kann die Dienst- oder Naturalwohnung entziehen, wenn

2. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Z 3 des Mietrechtsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 520, darstellen würde,

Art. I Z 16:

§ 100. (3) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

Art. I Z 17:

§ 123. (3) Sind in anderen Rechtsvorschriften an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft, so treten diese nur im Falle des Beschlusses der Disziplinarkommission, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, und im Falle der (vorläufigen) Suspendierung ein.

Art. I Z 18:

§ 137. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Leiter einer Krankenabteilung einer Krankenanstalt im Sinne des § 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373	Primararzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)

a l t

(2) Unterliegt der Beamte einem verlängerten Dienstplan, so erhöht sich die Stundenzahl (Abs. 1) entsprechend.

§ 80. (5) Die Dienstbehörde kann die Dienst- oder Naturalwohnung entziehen, wenn

2. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 19 Abs. 2 Z 3 des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, darstellen würde,

§ 100. (3) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

§ 123. (3) Sind in anderen Rechtsvorschriften an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft, so treten diese nur im Falle des Beschlusses der Disziplinarkommission, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, und im Falle der Suspendierung ein.

§ 137. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Leiter einer Krankenabteilung einer Krankenanstalt im Sinne des § 4 Abs. 6 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949	Primararzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)

neu

Art. I Z 19:

§ 149. (5) Für die als Militärärzte, Militärapotheker oder Militärtierärzte verwendeten Berufsoffiziere sind Amtstitel vorgesehen, die sich aus dem im Abs. 1 angeführten Amtstitel und — an Stelle des im Abs. 2 angeführten Bestandteiles dieses Amtstitels — aus dem Zusatz „...arzt“, „...apotheker“ oder „...veterinär“ zusammensetzen. Für an Krankenanstalten verwendete Militärärzte ist, wenn sie als Leiter einer Krankenabteilung im Sinne des § 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984 verwendet werden, die Verwendungsbezeichnung „Primararzt d.“ (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt), wenn sie als Leiter einer Krankenanstalt verwendet werden, die Verwendungsbezeichnung „Ärztlicher Leiter d.“ (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt) vorgesehen. Für den mit der Führung der militärmedizinischen Agenden im Bundesministerium für Landesverteidigung betrauten Militärarzt ist in der Dienstklasse VIII die Verwendungsbezeichnung „Divisionär“ vorgesehen.

Art. I Z 20:

§ 154. (1) § 4 Abs. 1 Z 1 und 4 ist auf ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden.

Art. I Z 21:

§ 154. (3) Die §§ 13 bis 16 sind auf ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden.

Art. I Z 22:

Dienstplichten

§ 156. (1) Die §§ 43 bis 61 sind auf ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden. § 57 ist auch auf andere Hochschullehrer nicht anzuwenden.

(2) Durch die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b wird das vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgesetzte Ausmaß der Lehrverpflichtung des außerordentlichen Universitätsprofessors nicht berührt.

Art. I Z 23:

§ 157. (1) Für die Hochschullehrer sind je nach Verwendung folgende Amtstitel vorgesehen: Ordentlicher Universitätsprofessor, Ordentlicher Hochschulpro-

alt

§ 149. (5) Für die als Militärärzte, Militärapotheker oder Militärtierärzte verwendeten Berufsoffiziere sind Amtstitel vorgesehen, die sich aus dem im Abs. 1 angeführten Amtstitel und — an Stelle des im Abs. 2 angeführten Bestandteiles dieses Amtstitels — aus dem Zusatz „...arzt“, „...apotheker“ oder „...veterinär“ zusammensetzen. Für an Krankenanstalten verwendete Militärärzte ist, wenn sie als Leiter einer Krankenabteilung im Sinne des § 4 Abs. 6 des Ärztegesetzes verwendet werden, die Verwendungsbezeichnung „Primararzt d.“ (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt), wenn sie als Leiter einer Krankenanstalt verwendet werden, die Verwendungsbezeichnung „Ärztlicher Leiter d.“ (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt) vorgesehen. Für den mit der Führung der militärmedizinischen Agenden im Bundesministerium für Landesverteidigung betrauten Militärarzt ist in der Dienstklasse VIII die Verwendungsbezeichnung „Divisionär“ vorgesehen.

§ 154. (1) § 4 Abs. 1 Z 1 und 4 ist auf ordentliche Universitätsprofessoren sowie auf ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren nicht anzuwenden.

§ 154. (3) Die §§ 13 bis 16 sind auf ordentliche Universitätsprofessoren sowie auf ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren nicht anzuwenden.

Dienstplichten

§ 156. (1) Die §§ 43 bis 61 sind auf ordentliche Universitätsprofessoren sowie auf ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren nicht anzuwenden. § 57 ist auch auf andere Hochschullehrer nicht anzuwenden.

§ 157. (1) Für die Hochschullehrer sind je nach Verwendung folgende Amtstitel vorgesehen: Ordentlicher Universitätsprofessor, Ordentlicher Hochschulpro-

n e u

fessor, Außerordentlicher Universitätsprofessor, Universitätsassistent, Hochschulassistent sowie nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 216/1962, Oberassistent.

Art. I Z 24:

Urlaub

§ 158. Die §§ 64 bis 78 sind auf ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden.

Art. I Z 26:

§ 163. (1) Schulfeste Stellen sind die Planstellen eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsleiters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters.

Art. I Z 29:

Anwendungsbereich

§ 184 a. Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in den Dienststellen des Betriebsdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden. Als Dienststellen des Betriebsdienstes gelten alle Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung mit Ausnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektion, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg, des Fernmeldetechnischen Zentralamtes, des Rechenzentrums und des Fernmeldegebührenamtes Wien.

Art. I Z 30:

§ 187. (1) Der Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne der Anlage 1 ist bei Beamten, auf deren Hochschulstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, wie folgt zu erbringen:

- ...
8. bei den Studien der Konservierung und Technologie (Restaurierung und Konservierung) durch die Erwerbung des Diploms der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunsthochschule.
- ...

a l t

fessor, Außerordentlicher Universitätsprofessor, Außerordentlicher Hochschulprofessor, Universitätsassistent, Hochschulassistent sowie nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 216/1962, Oberassistent.

Urlaub

§ 158. Die §§ 64 bis 78 sind auf ordentliche Universitätsprofessoren sowie auf ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren nicht anzuwenden.

§ 163. (1) Schulfeste Stellen sind die Planstellen eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters.

Anwendungsbereich

§ 184 a. Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in den Dienststellen des Betriebsdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden. Als Dienststellen des Betriebsdienstes gelten alle Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung mit Ausnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg, des Fernmeldetechnischen Zentralamtes, des Rechenzentrums und des Fernsprechgebührenamtes Wien.

§ 187. (1) Der Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne der Anlage 1 ist bei Beamten, auf deren Hochschulstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, wie folgt zu erbringen:

- ...
8. bei den Studien der Konservierung und Technologie an der Akademie der bildenden Künste durch die Erwerbung des Diploms,
- ...

neu

Art. I Z 31:

§ 196. (1) Auf Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, die aber die Planstelle eines Bundesbeamten anstreben, sind die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von mindestens drei Jahren leisten, soweit sie die für die Verwendungsgruppen D und C vorgesehene dienstliche Ausbildung anstreben.

Art. I Z 32:

7.8. Für Kraftwagenlenker einer im § 6 und 8 Abs. 1 erster Halbsatz des Bezugesgesetzes, BGBl. Nr. 273, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981, angeführten Person, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, an Stelle der Erfordernisse der Z 7.1

- a) das in Z 8.3 lit. c angeführte Erfordernis und
- b) der Nachweis der Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben.

Art. I Z 33:

8.3. An Stelle der Erfordernisse der Z 8.1 die Verwendung als

- a) Führer von Spezialfahrzeugen (Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze usw.) und die hierfür erforderliche Berechtigung;
- b) Heizer in Hochdruckkesselanlagen mit erlerntem einschlägigem Lehrberuf und erfolgreicher Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung;
- c) Kraftwagenlenker im überwiegenden Ausmaß, wenn hierfür zumindest die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens erforderlich ist;
- d) Maschinist in einem Bereich, für den die erfolgreiche Ablegung sowohl der Maschinen- als auch der Dampfkesselwärterprüfung vorgeschrieben ist, und die erfolgreiche Ablegung beider Prüfungen;
- e) Sprengmeister mit der Verantwortung für die Mineurtätigkeit in Steinbrüchen und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung;
- f) Straßenwärter mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst sowie eine zehnjährige Vorverwendung als Straßenwärter oder in einer gleichartigen Tätigkeit im Bau-dienst und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P 3;

alt

§ 196. (1) Auf Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, die aber die Planstelle eines Bundesbeamten anstreben, sind die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für Wehrpflichtige, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Dauer von drei Jahren leisten, soweit sie die für die Verwendungsgruppe H 3 vorgesehene dienstliche Ausbildung anstreben.

7.8. Für Kraftwagenlenker einer im § 6 des Bezugesgesetzes, BGBl. Nr. 273, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981, angeführten Person, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, an Stelle der Erfordernisse der Z 7.1

- a) das in Z 8.3 lit. c angeführte Erfordernis und
- b) der Nachweis der Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben.

8.3. An Stelle der Erfordernisse der Z 8.1 die Verwendung als

- a) Führer von Spezialfahrzeugen (Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze usw.) und die hierfür erforderliche Berechtigung;
- b) Heizer in Hochdruckkesselanlagen mit erlerntem einschlägigem Lehrberuf und erfolgreicher Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung;
- c) Kraftwagenlenker im überwiegenden Ausmaß, wenn hierfür zumindest die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens erforderlich ist;
- d) Maschinist in einem Bereich, für den die erfolgreiche Ablegung sowohl der Maschinen- als auch der Dampfkesselwärterprüfung vorgeschrieben ist, und die erfolgreiche Ablegung beider Prüfungen;
- e) Sprengmeister mit der Verantwortung für die Mineurtätigkeit in Steinbrüchen und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung;
- f) Straßenwärter mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst sowie eine zehnjährige Vorverwendung als Straßenwärter oder in einer gleichartigen Tätigkeit im Bau-dienst und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P 3;

neu

- g) Taucher in der Wasserbauverwaltung mit regelmäßiger Verrichtung einfacherer Taucherarbeiten sowie die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und -schneidearbeiten;
- h) Militärhundeführer und die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P 3.

Art. I Z 34:

20. AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTSPROFESSOREN

Ernennungserfordernisse:

Für außerordentliche Universitätsprofessoren

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1,
- b) die Lehrbefugnis als Universitätsdozent und
- c) eine Tätigkeit durch mindestens drei Jahre, die den Beamten zur Ausübung einer Funktion im Sinne des § 31 Abs. 3 bis 6 des Universitätsorganisationsgesetzes geeignet erscheinen läßt.

Art. I Z 35:

21.2. Für künstlerische (künstlerisch-wissenschaftliche) Fächer, für die eine Ausbildung im Sinne der Z 21.1 nicht vorgesehen ist, der Nachweis einer gleichwertigen Eignung.

Art. I Z 36:

23.3. . . .

- a) Die der vorgesehenen Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für
 - aa) Volksschulen oder Hauptschulen und eine
 - bb) weitere Lehrbefähigung für Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Berufsschulen oder Polytechnische Lehrgänge (diese jedoch nur für schulartspezifische Unterrichtsgegenstände) oder anstelle

alt

- g) Taucher in der Wasserbauverwaltung mit regelmäßiger Verrichtung einfacherer Taucherarbeiten sowie die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und -schneidearbeiten.

20. AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)PROFESSOREN

Ernennungserfordernisse:

20.1. Für außerordentliche Universitätsprofessoren

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1,
- b) die Lehrbefugnis als Universitätsdozent und
- c) eine Tätigkeit durch mindestens drei Jahre, die den Beamten zur Ausübung einer Funktion im Sinne des § 31 Abs. 3 bis 6 des Universitätsorganisationsgesetzes geeignet erscheinen läßt.

20.2. Für außerordentliche Hochschulprofessoren

- a) an Kunsthochschulen die Erfüllung der Erfordernisse der §§ 10 und 11 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und
- b) an der Akademie der bildenden Künste der Erfordernisse des § 4 des Akademie-Organisationsgesetzes.

21.2. Für künstlerische Fächer an Kunsthochschulen, für die eine Ausbildung im Sinne der Z 21.1 nicht vorgesehen ist, die Befähigung im Sinne des § 12 Abs. 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes.

- a) Lehrbefähigung für
 - aa) Volksschulen und für
 - bb) Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnische Lehrgänge,
- b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer allgemeinbildenden Pflichtschule und

22

462 der Beilagen

neu

- einer weiteren Lehrbefähigung Doktorat beziehungsweise Magistergrad der Pädagogik, der Psychologie oder der Soziologie,
- b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer Pflichtschule und
 - c) einschlägige Publikationen.

Art. I Z 37:

24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien

Art. I Z 38:

- a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,
- b) Lehrbefähigung für Volksschulen und
- c) sechsjährige Lehrpraxis.

Art. I Z 39:

- g) bei Lehrern für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten durch die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes gemäß Z 3.3 lit. a gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

Art. II Z 7:

§ 72. (2) Für die Berechnung des Urlaubsausmaßes ist die vom Vorrückungstichtag errechnete Gesamtdienstzeit maßgebend. Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli.

Art. III Z 1 und 2:

§ 40. (4) Der Landeslehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Gunde der Herabsetzung der Wochendienstzeit widerstreitet.

alt

- c) einschlägige Publikationen.

24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik oder Instrumentalmusikerziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien

- a) Lehrbefähigung für Volksschulen und
- b) sechsjährige Lehrpraxis.

- g) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht und bei Lehrern für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten durch die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes gemäß Z 3.3 lit. a gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

§ 72. (2) Für die Berechnung des Urlaubsausmaßes ist die vom Vorrückungstichtag errechnete Gesamtdienstzeit maßgebend. § 26 Abs. 5 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, gilt sinngemäß.

§ 40. (4) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Landeslehrer jedenfalls zu melden.

(5) Der Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt sowie die Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Schule und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier bedarf der vorhergehenden Genehmigung.

neu

(5) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Landeslehrer jedenfalls zu melden.

(6) Der Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt sowie die Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Schule und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier bedarf der vorhergehenden Genehmigung.

Art. III Z 3:

§ 42. (2) Hat der Landeslehrer des Ruhestandes sein 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die im § 40 Abs. 3 und 5 genannten Pflichten. Ferner hat er sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sofern dies zur Feststellung der Dienstfähigkeit im Hinblick auf § 14 Abs. 1 erforderlich ist.

Art. III Z 5:

Behandlung von Bruchteilen bei der Feststellung der Lehrverpflichtung

§ 47. Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung nach den §§ 44 bis 46 und 48 bis 53 zuletzt nicht volle Wochenstunden, so ist ein Bruchteil bis einschließlich einer halben Wochenstunde auf die nächstniedrigere volle Wochenstunde abzurunden und ein Bruchteil von mehr als einer halben Wochenstunde auf die nächsthöhere volle Wochenstunde aufzurunden.

Art. III Z 6 und 7:

§ 115. (6) Die Vollbeschäftigung der im Abs. 1 genannten Landeslehrer ist anzustreben.

(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Landeslehrer, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b herabgesetzt ist, nicht anzuwenden.

Art. IV Z 1:

§ 25. (3) Für die Amtsverschwiegenheit, die Einhaltung des Dienstweges, das Verhalten bei Dienstverhinderung, das ungerechtfertigte Fernbleiben vom Dienst und die Geschenkannahme gelten im Sinne des § 2 die Bestimmungen der §§ 24, 28, 33, 37 und 38 der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917. Auf die Nebenbeschäftigung eines Landeslehrers ist § 56 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, anzuwenden.

alt

§ 42. (2) Hat der Landeslehrer des Ruhestandes sein 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die im § 40 Abs. 3 und 4 genannten Pflichten. Ferner hat er sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sofern dies zur Feststellung der Dienstfähigkeit im Hinblick auf § 14 Abs. 1 erforderlich ist.

Behandlung von Bruchteilen bei der Feststellung der Lehrverpflichtung

§ 47. Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung nach den §§ 44, 45, 46 und 48 bis 53 zuletzt nicht volle Wochenstunden, so ist ein Bruchteil bis einschließlich einer halben Wochenstunde auf die nächstniedrigere volle Wochenstunde abzurunden und ein Bruchteil von mehr als einer halben Wochenstunde auf die nächsthöhere volle Wochenstunde aufzurunden.

§ 115. (6) Die Vollbeschäftigung der im Abs. 1 genannten Landeslehrer ist anzustreben. Auf Antrag des Landeslehrers kann bis zum Inkrafttreten einer anders lautenden gesetzlichen Regelung eine Teilbeschäftigung gewährt werden.

§ 25. (3) Für die Amtsverschwiegenheit, die Einhaltung des Dienstweges, das Verhalten bei Dienstverhinderung, das ungerechtfertigte Fernbleiben vom Dienst, die Ausübung einer Nebenbeschäftigung und die Geschenkannahme gelten im Sinne des § 2 die Bestimmungen der §§ 24, 28, 33, 37 und 38 der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917.